

Richtlinie der Stadt Rheine zur Mittelvergabe aus dem Verfügungsfonds des Projektes „Rahmenplan Lebendige Innenstadt“ zur Entwicklung der Innenstädte

nach Ziffer 10.2.2 der Förderrichtlinie der Städtebauförderung NRW 2023 zur Stärkung von Zentren.

1. Aufgabe und Ziel des Verfügungsfonds

Im Rahmen der Entwicklung der Innenstadt von Rheine sollen auch die Bürgerinnen und Bürger ermuntert werden, aktiv an den Entwicklungen mitzuwirken und teilzuhaben.

Mit dem Verfügungsfonds stellt die Stadt Rheine ein Budget zur Verfügung, das das Engagement ihrer Bürgerinnen und Bürger unterstützt. Es dient der vergleichsweise unbürokratischen, kurzfristigen Umsetzung kleinteiliger, in sich abgeschlossener Ideen und Aktionen sowie nicht kommerzieller Projekte, Aktivitäten und lokal angepasster Maßnahmen.

Über die Vergabe der Mittel entscheidet der Verfügungsfondsbeirat auf Grundlage dieser kommunalen Richtlinie.

2. Förderfähige Maßnahmen

Zuwendungsfähig sind laut Förderrichtlinie 2023 beispielsweise bauliche Maßnahmen zur Verbesserung des Ortsbildes, wie das Aufstellen einer Parkbank oder Laternen, das Errichten von permanenten Elementen wie Kunstprojekten, Bücherschränken oder Gestaltungselementen und die Durchführung von Projekten mit physischen Elementen wie Gemeinschaftsgärten. Die Kooperation mit verschiedenen Akteuren aus der Innenstadt ist ausdrücklich erwünscht.

Finanziert werden können z. B. Ausgaben für kleinere Investitionen und Materialkosten. Nicht förderfähig sind Folge- und Betriebskosten sowie kommerzielle Projekte.

Beispiele für Maßnahmen/Projekte sind:

- Aufstellen von Sitzmöbeln, wie Liegen oder Parkbänken
- Anschaffung öffentlich zugänglicher Spielelemente
- Schaffung digitaler Formate
- Künstlerische Gestaltung von Stromkästen o.ä.
- Gestaltung von Stadtrundwegen
- Errichtung von Trinkbrunnen

3. Kriterien für die Beurteilung von Anträgen

Die Entscheidung über die Vergabe der Mittel richtet sich nach folgenden Kriterien:

Die Maßnahme/das Projekt

- hat einen eindeutigen Bezug zur Innenstadt und wirkt im Programmgebiet „Rahmenplan Lebendige Innenstadt“
- stärkt das Image der Innenstadt und erhöht die Identifikation der Bevölkerung mit ihrer Innenstadt
- verbessert das Stadtbild der Innenstadt
- hat ein zeitnahes und sichtbares Ergebnis zur Folge

Der Verfügungsfondsbeirat entscheidet anhand dieser Kriterien über die Bewilligung des Antrags.

4. Mittel des Verfügungsfonds

Die Höhe des Verfügungsfonds richtet sich nach der Zuweisung durch die Stadt Rheine. Die Stadt Rheine stellt die Mittel entsprechend der haushaltsrechtlichen Verfügbarkeit jährlich zur Verfügung.

Die Mittel aus dem Verfügungsfonds dürfen kein Ersatz für andere nach anderen Förderprogrammen oder haushaltsmäßigen Einplanungen vorzunehmende Maßnahmen sein (Subsidiaritätsprinzip). Die Mittel sollen helfen, neue, zusätzliche Ideen und Aktivitäten zu realisieren. Gefördert werden **50% der Gesamtkosten**. Eine Einbeziehung privater Sponsorengelder oder anderer privater Mittel in die Finanzierung der Maßnahmen ist somit unbedingt notwendig.

5. Verfügungsfondsbeirat

Zusammensetzung:

Der Verfügungsfondsbeirat besteht aus acht teils ehrenamtlichen Mitgliedern und setzt sich zusammen aus je einer/einem Mitarbeiter/in der Stadtverwaltung und der Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH sowie sechs lokalen Interessensvertreterinnen und -vertretern, die als Vertreter für die Bewohnerinnen und Bewohner der Innenstadt und Innenstadtakteure fungieren. Die Organisation der Sitzungen und die Geschäftsführung des Verfügungsfonds liegen bei der Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH.

Aufgabe:

Aufgabe des Verfügungsfondsbeirates ist die eigenverantwortliche Vergabe von Mitteln aus dem Verfügungsfonds an Einzelpersonen, Gruppen, Unternehmen, Vereine, Verbände, Schulen, Kinder- und Jugendgruppen oder sonstige Institutionen aus dem Programmgebiet nach Maßgabe dieser Richtlinie.

Verfahren:

Die Mitglieder des Verfügungsfondsbeirates kommen in der Regel viermal jährlich auf Einladung des EWG-Citymanagements zusammen und beraten über die eingegangenen Anträge. Das EWG-Citymanagement übernimmt die Erstellung eines Protokolls über die Sitzung und die Entscheidungen des Verfügungsfondsbeirates.

Der Verfügungsfondsbeirat entscheidet aufgrund vorliegender schriftlicher Anträge über die Vergabe der Mittel mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Anträge, die eine Finanzierungssumme (50% der Gesamtkosten) von 2.000€ nicht überschreiten können in einem dezentralen, digitalen Verfahren entschieden werden. Dabei müssen mindestens 4 Mitglieder des Verfügungsfondsbeirats eine eindeutige Stimme für den Antrag abgeben.

6. Antragsverfahren

Antragstellung:

Anträge können von Einzelpersonen, Gruppen, Unternehmen, Vereine, Verbände, Schulen, Kinder- und Jugendgruppen (vertreten durch eine geschäftsfähige Person) oder sonstige Institutionen aus dem Programmgebiet gestellt werden.

Die Anträge sind in schriftlicher Form an das EWG-Citymanagement:

EWG –

Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH
Heiliggeistplatz 2

zu richten.

Ausgeschlossen sind Anträge von Einzelpersonen, Gruppen und Initiativen, Unternehmen, Vereine, Verbände und sonstigen Zusammenschlüssen, deren Zwecke oder deren Tätigkeiten den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten.

Für den Antrag ist das beigegefügte Formblatt (Anlage 1) zu verwenden. Dieses Antragsformular ist beim EWG-Citymanagement oder im Internet auf der Homepage der Stadt Rheine erhältlich. Die Antragsteller können sich von der EWG beraten lassen.

Verfahren:

Das EWG-Citymanagement prüft, ob die Maßnahme/das Projekt im Rahmen der Richtlinie förderfähig ist. Alle Anträge werden dem Verfügungsfondsbeirat mit einem entsprechenden Votum des EWG-Citymanagements in Absprache mit der Stadt Rheine vorgelegt. Auf Anfrage soll die Maßnahme/das Projekt dem Verfügungsfondsbeirat präsentiert bzw. vorgestellt werden.

Der Verfügungsfondsbeirat entscheidet anhand eines Kriterienkatalogs (Anlage 2) über die Vergabe der Mittel. Die Stadt Rheine, Fachbereich Planen und Bauen, informiert den Antragsteller innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Sitzung schriftlich über die Bewilligung oder Ablehnung des Antrages.

Besondere Pflichten des Antragstellers:

Der Antragsteller hat die Durchführung seiner Maßnahme/seines Projektes mit Fotos und einer schriftlichen Kurzbeschreibung zu dokumentieren. Auf Wunsch kann das EWG-Citymanagement die Dokumentation beratend unterstützen. Außerdem ist in geeigneter Form Öffentlichkeitsarbeit zu leisten, die mit dem EWG-Citymanagement abzustimmen ist.

Bewilligung und Auszahlung der Mittel:

Ein Anspruch auf Bewilligung besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach. Aus der Bewilligung einer Maßnahme/eines Projektes lassen sich auch keine Ansprüche auf die erneute Bewilligung eines weiteren Antrags gleichen oder ähnlichen Inhaltes ableiten.

Mit der Umsetzung der Maßnahme/des Projektes darf vor der Bewilligung nicht begonnen werden. Begonnene Maßnahmen/Projekte sind nicht förderfähig.

Die Abrechnung muss innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme/des Projektes vorgenommen werden. Dazu ist der Stadt Rheine, Fachbereich Planen und Bauen, eine vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht, alle Originalrechnungen und -Belege und die Dokumentation über die Maßnahme/das Projekt vorzulegen. Nach Prüfung der Unterlagen erfolgt die Auszahlung der bewilligten Mittel durch die Stadt Rheine, Fachbereich Planen und Bauen. Auf Antrag können in begründeten Ausnahmefällen die Mittel teilweise oder ganz im Voraus ausgezahlt werden.

Aufhebung der Bewilligung, Rückforderung der Mittel:

Nichtverwendete Mittel müssen zurückgezahlt werden. Die Stadt Rheine kann die Bewilligung ganz oder teilweise aufheben und die Mittel ganz oder teilweise zurückfordern, wenn

- der Empfänger sie zu Unrecht, insbesondere durch von ihm zu vertretende unzutreffende Angaben, erlangt hat,
- die Mittel nicht für den beantragten bzw. in der Bewilligung bestimmten Zweck verwendet wurden
- eine mit der Bewilligung verbundene Auflage nicht erfüllt wurde oder
- der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig vorgelegt wurde.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz der Stadt Rheine am 25. Februar 2026 in Kraft. Die Verwaltung wird ermächtigt, die erstmals vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz beschlossenen Muster zur Antragstellung und Durchführung (Merkblätter) zu ändern.

8. Anlagen

- Anlage 1: Geltungsbereich „ISEK Rahmenplan Lebendige Innenstadt“
 Anlage 2: Antragsformular Verfügungsfonds
 Anlage 3: Merkblatt zur Beantragung und Durchführung